

# Jugendgerichtsgesetz-Änderungsgesetz 2015

*Univ.-Ass. Mag. Jakob Tschachler*

Am 1.1.2016 trat das Jugendgerichtsgesetz-Änderungsgesetz 2015<sup>1</sup> (JGG-ÄndG) in Kraft. Die Regierungsvorlage<sup>2</sup> wurde größtenteils wortgleich übernommen. Zu einer Änderung kam es im Parlament noch in Bezug auf die Haftfristen bei jugendlichen Angeklagten. Nun verlängert schon das Einbringen einer Anklage die jeweilige Haftfrist um eine Woche.<sup>3</sup>

Im Rahmen der Novelle wurden auch Bestimmungen des StGB angepasst und Redaktionsversehen berichtigt. So erfasst die Definition der kritischen Infrastruktur nach § 74 Abs 1 Z 11 StGB nun auch Einrichtungen, Anlagen und Systeme, die dem Schutz der Zivilbevölkerung gegen Kriegsgefahren dienen. Die Begehung im Familienkreis nach § 166 Abs 1 StGB nimmt nun nicht mehr den Diebstahl nach § 129 Abs 1 Z 4, sondern den bewaffneten Diebstahl nach § 129 Abs 2 Z 2 StGB von ihrer Anwendung aus. Für eine Strafbarkeit wegen schwerer Körperverletzung nach § 84 Abs 5 Z 2 StGB reicht nun die verabredete Verbindung von mindestens zwei Personen.

---

<sup>1</sup> BGBl. I 154/2015 online unter [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2015\\_I\\_154/BGBLA\\_2015\\_I\\_154.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2015_I_154/BGBLA_2015_I_154.pdf) (11.02.2016).

<sup>2</sup> 852 BlgNR XXV. GP online unter [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I\\_00852/fname\\_474614.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_00852/fname_474614.pdf) (11.2.2016). Siehe dazu schon *Tschachler*, Regierungsvorlage zum Jugendgerichtsgesetz-Änderungsgesetz 2015 online unter [ales.univie.ac.at/fileadmin/user\\_upload/p\\_ALES/JGG-%C3%84ndG\\_Tschachler.pdf](ales.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/p_ALES/JGG-%C3%84ndG_Tschachler.pdf) (11.2.2016).

<sup>3</sup> Vgl § 35 Abs 3a JGG.